

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der
Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Anspruch der RWE Power AG ist durch Zahlungen der Entschädigung an die NRW Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co. KG („Zweckgesellschaft Nordrhein-Westfalen“) zu erfüllen, wobei der Zahlungseingang bei den Zahlungsempfängern jeweils als Kapitaleinlage verbucht werden soll. Auf Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird ein Teil der Entschädigung der RWE Power AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder gezahlt.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG, oder der Lausitz Energie Kraftwerk AG, endgültig stillgelegt oder in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird. Demnach wird die erste Rate jeweils zu folgenden Zeitpunkten bezahlt:

1. im Fall der Zweckgesellschaft Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2020,

2. im Fall der Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen am 31. Dezember 2025.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Entschädigung für die RWE Power AG mit der Maßgabe, dass an Stelle der Länder Brandenburg und Sachsen das Land Nordrhein-Westfalen und an Stelle der Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen die Zweckgesellschaft Nordrhein-Westfalen tritt.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Änderung stellt die Gleichbehandlung von Unternehmen und Bundesländern hinsichtlich der Verwendung der staatlichen Zahlungen sicher. Der Änderungsantrag bedient sich dem Regelungsduktus des Entwurfes.